

Gemeinde Hohenpeißenberg

Bebauungsplan für das Gebiet „Neu - Hetten“

6. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – BauGB)

- Änderungssatzung –

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan vom 7.1.1994 wird geändert.

§ 2

Von der Neuplanung betroffen ist das im Änderungsplan vom 25.1.2006 mit dieser Linie () umgrenzte Grundstück Fl.-Nr. 262/87 (= Garagengrundstück an der Stichstraße Eschenweg).

Der Plan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 3

Außerhalb der Baugrenzen wird eine Fläche für Garagen und Nebengebäude ausgewiesen.

Auf dem Grundstück sind auch offene Garagen (Carports) zulässig.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 26.4.2006



Graf
1. Bürgermeister



Bebauungsplan für das Gebiet „Neu - Hetten“
6. Änderung (§ 13 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 25.1.2006 die Änderung des Bebauungsplanes.
2. Der Entwurf der Änderungssatzung mit Plan vom 25.1.2006 und Begründung liegen in der Zeit vom 8. März bis 10. April 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aus (§ 13 Nr.2, Alternative 2 BauGB). Auf diese Auslegung wird mit Bekanntmachung vom 24. Februar 2006 hingewiesen (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB).
3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Neuplanung informiert und um Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist gebeten (§13 Nr.3, Alternative 2 BauGB).
4. Der Gemeinderat beschließt am 26.4.2006 diese 6. Änderung als Satzung (§ 10 BauGB).

Hohenpeißenberg, den 27.4.2006



Graf
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt am 7.6.2006.
6. Diese 6. Änderung ist somit seit diesem Tag rechtskräftig.

Hohenpeißenberg, den 7.6.2006



Graf
1. Bürgermeister